



Stellungnahme des

Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.

für die schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen

„Bildung und Schule“

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. begrüßt die Initiative der Kinderschuttkommission des Landtags NRW, in einer schriftlichen Anhörung das Thema „Bildung und Schule“ in den Blick zu nehmen. Aus Sicht des Kinderschutzbundes sind auch hier einige Herausforderungen von besonderer Bedeutung, weshalb wir unsere Stellungnahme auf bestimmte Aspekte fokussieren und nicht alle Fragen gleichermaßen behandeln.

1. Datenlage zu (sexualisierter) Gewalt in Bildungseinrichtungen

Zur Datenlage zu (sexualisierter) Gewalt in Bildungseinrichtungen verweisen wir auf die untenstehenden Studien. Wir verzichten auf eine weitere Ausführung, da wir davon ausgehen, dass die Autor*innen der Speak! Studien Professorin Dr. Sabine Maschke und Professor Dr. Ludwig Stecher sowie weitere Personen auf der Verteilerliste diesen Punkt belegen. Ergänzend möchten wir noch auf Studien des Deutschen Jugendinstituts hinweisen:

- Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen, DJI (2011)

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf

- Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten, DJI (2017)

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/hofherr_schuelerwissen_sexuelle_gewalt.pdf

2. Kinderschutzstrukturen in Kita, Schule und weiteren Bildungseinrichtungen

a) Wie bewerten Sie die bestehenden Kinderschutzstrukturen in Kita, Schule und weiteren (außerschulischen) Bildungseinrichtungen?

Das Thema „Kinderschutz“ hat in vielen pädagogischen Institutionen in der letzten Zeit Fahrt aufgenommen. Dies liegt zum einen an veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich förderlich für eine inhaltliche Beschäftigung mit dem Thema auswirken, zum anderen auch an materiellen Anreizen, um die Institutionen mit entsprechenden Programmen und Projekten auszustatten. Insbesondere in einem weiteren Verständnis von Kinderschutz als zentralem Element der Verwirklichung der Kinderrechte sind vielfältige Projekte in den Einzelorganisationen entwickelt und durchgeführt worden. Diese hohe Akzeptanz des Themas zeigt sich auch in einer gestiegenen Nachfrage nach Fort- und Weiterbildungsangeboten von Erzieher*innen, Lehrer*innen und anderem pädagogischen Fachpersonal. Die Bildungsakademie BiS des Kinderschutzbundes hat hierauf in ihrem Bildungsprogramm reagiert.

Die praktische Entwicklung und Erprobung von Kinderschutzstrukturen im Bildungsbereich sind allerdings jüngst durch die pandemiebedingten Schließungen vieler Einrichtungen und Angebote ins Stocken geraten. Der Kinderschutz ist aktuell einseitig als Gesundheitsschutz interpretiert und umfassende, strukturbildende Maßnahmen sind zurückgestellt worden. Insofern stellt es eine zukünftige Herausforderung dar, an das breite Engagement der Bildungsorganisationen anzuknüpfen und konzeptionell den präventiven Kinderschutz wieder auf die Agenda zu setzen.

Im Hinblick auf den intervenierenden Kinderschutz im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen zeigt sich eine hohe Verunsicherung des pädagogischen Fachpersonals. Die durch das BKischG und den §8a SGB VIII geforderte Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme der Fachkräfte ist voraussetzungsvoll und damit personell wie auch regional sehr unterschiedlich zu bewerten. Gute Strukturen des Kinderschutzes basieren auf mindestens 2 Standbeinen:

1. Eine fundierte Wissensbasis über die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen, über die rechtlich gebotenen Schritte bei begründeten Anhaltspunkten, dass diese Rechte missachtet oder verletzt werden sowie den Rechten und Pflichten, die sich aus der beruflichen Position der handelnden Akteure ergeben.

2. Ausgebaute Kooperations- und Netzwerkstrukturen, die mit den handelnden Akteuren in den pädagogischen Organisationen einen interdisziplinären (insbesondere mit dem Gesundheitswesen und der Justiz/Polizei) Austausch mit dem Ziel der kollegialen Beratung und dem Auf- und Ausbau kindgerechter Lebensbedingungen vor Ort gewährleisten.

Zu 1.: Noch immer sind in der Ausbildung zahlreicher Berufe, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und leben, die Kinderrechte und die aus ihnen abgeleiteten besonderen Schutz-,

Förder- und Beteiligungsrechte curricular nicht systematisch verankert. Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. setzt sich daher dafür ein, in den Bildungsplänen der erstausbildenden Organisationen von pädagogischem Fachpersonal das Thema Kinderrechte verbindlich aufzunehmen und ein spezialisiertes Weiterbildungsangebot auszubauen, das hinreichend differenziert Themen, die das Kindeswohl und seiner Gefährdungen einschließlich geeigneter Hilfe- und Unterstützungsformen aufbereitet. Fachwissen ist ein wesentlicher Baustein in der Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls.

Zu 2.: Fachliche Qualifizierungs- sowie Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen können jedoch nur dann Wirkungen entfalten, wenn der Kinderschutz als Verantwortungsgemeinschaft, an der alle gesellschaftlichen Kräfte mitwirken müssen, begriffen wird. Als Multiplikator*innen und als qualitätssichernde Stelle kommt hier der Kinderschutzbundfachkraft bzw. der insoweit erfahrenen Fachkraft nach SGB VIII § 8a eine Schlüsselposition zu. Die Praxis der Kinderschutzbundfachkräfte stellt sich – nicht nur – in NRW allerdings sehr unterschiedlich dar. Wird diese Tätigkeit als eine Zusatzaufgabe ohne weitere Ressourcenausstattung begriffen, bedeutet sie für viele Kinderschutzbundfachkräfte nur eine weitere Arbeitsverdichtung. Anreize für die Steigerung der Bereitschaft zur Übernahme dieser wichtigen Position im Kinderschutz sowie eine bundes- oder landesgesetzliche Regelung des Qualifikationsrahmens würden die Aufgabenbeschreibung präzisieren und somit zu mehr Handlungs- und Verfahrenssicherheit im Kinderschutz beitragen. Aus dem Kita- und Schulbereich erreichen uns hierzu immer wieder Anfragen, die deutlich machen, dass nicht alle Lehrer*innen darüber informiert sind, dass sie einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben bzw. sie nicht wissen, wo sie eine insoweit erfahrene Fachkraft kontaktieren können. Netzwerke und Kooperationen sind örtlich unterschiedlich entwickelt. In unseren Arbeitsbezügen erfahren wir von gut funktionierenden aber auch von nicht vorhandenen Netzwerken. Es existieren Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule, es gibt auch gute Beispiele und gleichzeitig fehlt mancherorts die gute Zusammenarbeit.

Ein strukturelles Problem für einen qualitativ hochwertigen Kinderschutz in NRW ist die projekthafte und an manchen Stellen unterfinanzierte Förderung. Ein Qualitätsmerkmal im Kinderschutz stellt das Vorhandensein von ausreichenden präventiven und intervenierenden Maßnahmen im Kinderschutz dar. Die befristete Förderung und die damit verbundene hohe Personalfuktuation vermag es nicht den Kinderschutz in all seinen Facetten als Querschnittsaufgabe zu verankern.



b) Wie müssen (exemplarische) Schutzkonzepte in den Bildungseinrichtungen vor Ort im Idealfall aufgebaut, ausgestaltet und weiterentwickelt werden? Wie können Bildungseinrichtungen zu einem Schutzraum (vor sexualisierter) Gewalt werden?

Gesamtschutzkonzepte, die Kinder und Jugendliche nicht nur in den pädagogischen Organisationen vor Gewalt, sondern in ihren Lebenswelten umfassend schützen wollen, spiegeln die gelebte Organisationskultur in den pädagogischen Einrichtungen und Diensten wider. Sie sind Bestandteil eines umfassenden Organisationsentwicklungsprozesses, der nicht top down abgearbeitet werden kann und alle Organisationsmitglieder, auch die nicht-pädagogischen Mitarbeitenden, einbeziehen muss. Zudem berücksichtigen sie die sozial-räumlichen Bedingungen, in denen die Organisationen tätig sind.

Mittlerweile liegen eine Reihe von Schutzkonzepten von Trägern und Einzelorganisationen vor, die modellhaft herangezogen werden können. Auch der Kinderschutzbund hat hierzu eine Fülle von Arbeitshilfen vorgelegt.

Darüber hinaus bietet der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs für die gemeinsame Entwicklung von Schutzkonzepten umfassende Informationen auf der Homepage. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

Ebenso werden die einzelnen Bausteine eines Schutzkonzeptes dargestellt. <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/>

Zugleich ist in einem Schutzkonzept sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien zu berücksichtigen. Auch dazu bietet der UBSKM Informationen. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien>

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes setzt die Durchführung einer Risikoanalyse voraus.

Für die Entwicklung und Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes sind ein gemeinsames Erarbeiten und Schulungen grundlegend. Dadurch können die in der Organisation Tätigen ausreichend Informationen erhalten, eine gemeinsame professionelle Haltung sowie eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln. Daneben sind die zu entwickelnden Maßnahmen der Prävention und Intervention (siehe Bestandteile eines Schutzkonzeptes) ebenfalls von großer Bedeutung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt.

Auch wenn es mittlerweile eine Vielzahl von Orientierungshilfen zu Schutzkonzepten gibt (siehe dazu auch die Rahmenkonzepte der Wohlfahrtsverbände, Literatur aus der Wissenschaft und Schulungsangebote), darf der Personal- und Zeitaufwand nicht unterschätzt werden. Für die gemeinsame Entwicklung und Implementierung eines Gesamtschutzkonzeptes sollte eine Organisation 1-2 Jahre einplanen.



c) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen mit externen Akteuren, bspw. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?

Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da die Zusammenarbeit von örtlichen Kooperationsbeziehungen und Netzwerken abhängig ist. Wie schon vorher angeführt, gestaltet sich die Zusammenarbeit unterschiedlich. Prinzipiell sollte bei dieser Fragestellung zwischen einer (a) fallunabhängigen und (b) fallabhängigen Zusammenarbeit unterschieden werden.

(a) In § 81 SGB VIII ist die strukturelle Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen u.a. Schulen und Stellen der Schulverwaltung normiert. Gemäß § 3 KKG sind verbindliche Strukturen im Kinderschutz zu schaffen, auch hier werden Schulen als Teilnehmende im Netzwerk genannt. Zu bestehenden Netzwerken, Hürden und Gelingensfaktoren von interdisziplinärer Kooperation führte das Kompetenzzentrum im Kinderschutz NRW beim DKSB Landesverband in 2020 eine online Umfrage bei den 186 NRW-Jugendämtern durch. 74 Jugendämter nahmen teil. Von diesen gaben 44,6% an, ein gemeinsames Netzwerk „Frühe Hilfen/Kinderschutz“ zu haben. Ein eigenständiges Netzwerk „Kinderschutz“ wurde von fast 19% der teilnehmenden Jugendämter als bestehend angegeben. Von rund 36% der teilnehmenden Jugendämter wurde „kein gemeinsames oder eigenständiges Netzwerk Kinderschutz“ rückgemeldet. Dieser kleine Ausschnitt macht die große Bandbreite in der Praxis sowie die Bandbreite von Zusammenarbeit bzw. fehlender Zusammenarbeit deutlich.

(b) Neben der fallübergreifenden Zusammenarbeit ist die fallabhängige Zusammenarbeit in den Fokus zu nehmen. Auch diese ist differenziert zu beurteilen. Uns sind regelhafte Kooperationen zwischen Jugendämtern und Schulen bekannt, die sich in einer guten Zusammenarbeit im Einzelfall äußern. Optimierungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Häufig nutzen Kinder, Jugendliche und ihre Familien bereits Hilfe- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe oder haben sogar ihren Lebensmittelpunkt in Pflegefamilien oder anderen familienersetzenden Angeboten, systematische Kooperationsbeziehungen sind aber eher die Ausnahme als die Regel.

3. Welche Auswirkungen haben Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung auf die (schulische) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen?

Insgesamt kann gesagt werden, dass sexualisierte Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen vielfache, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige Auswirkungen haben können. Zu den körperlichen Folgen können u.a. Untergewicht, Verzögerungen in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, Hämatome, Brandwunden, Frakturen oder Geschlechtskrankheiten gehören. Im Bundesdurchschnitt sterben wöchentlich 2-3 Kinder durch Gewalteinwirkung. Schlaf- und Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Selbstverletzungen sowie diffuse Schmerzzustände sind mögliche psychosomatische Folgen. Weiterhin sind Depressionen, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Unsicherheit, Unruhe, Aggressionen



und Schuldgefühle als weitere mögliche Folgen von Gewalt zu nennen. Ältere Kinder und Jugendliche können auch Reaktionen wie Weglaufen, Schulabstinenz, Alkohol- und Drogenkonsum zeigen. Gewalterfahrungen haben häufig ebenso Auswirkungen auf das Sozialverhalten von Kindern und Jugendlichen sowie auf ihre kognitive Entwicklung. Die Belastungen durch die Gewalterfahrungen binden die Energie und Aufmerksamkeit bei Kindern in vielerlei Hinsicht. Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird. Die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen können sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren. Häufig haben Gewalterfahrungen auch Verzögerungen in der Sprachentwicklung zur Folge. Forschungsergebnisse zeigen, dass Vernachlässigung im Kindesalter (mangelnde Fürsorge, Anregungen, soziale Kontakte, Hygiene und Ernährung) die spätere Gehirngröße beeinflusst. Es wurde ein Zusammenhang zwischen der Dauer der Vernachlässigung und des Gehirnvolumens festgestellt. Das Gehirnvolumen nimmt ab, wenn die Vernachlässigung weiter andauert. Die Veränderungen gingen mit einem verminderten IQ und vermehrten ADHS-Symptomen einher¹.

Die Auswirkungen von Gewalt gegen Kinder werden folgend mit weiteren wissenschaftlichen Ergebnissen untermauert.

Die Arbeitsgruppe an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie des Universitätsklinikum Ulm führte eine Reihe von Untersuchungen „zum Ausmaß und den Folgen von Kindesmisshandlung und weiteren Kindheitsbelastungen in Deutschland“ durch. Ferner sichten sie weitere Studien².

Bevölkerungsrepräsentative Umfragen zeigen, dass etwa 31% der Befragten mindestens eine Form von Misshandlung mit mindestens einem moderatem Schweregrad erlebt haben. 14% erlebte mehr als eine Form von Misshandlung. Die Arbeitsgruppe verweist neben den individuellen Folgen von Gewalt in der Kindheit auf die Auswirkungen im Erwachsenenalter sowie auf die gesamtgesellschaftlichen Belastungen in Fällen von psychischen und somatischen Auffälligkeiten. Mit steigender Anzahl von Kindheitsbelastungen steigt das Risiko für Symptome einer Depression und Angststörung sowie für aggressives Verhalten. Gleichzeitig sinkt das durchschnittliche Monatseinkommen. Zudem existiert ein Zusammenhang zwischen Kindesmisshandlung und körperlichen Erkrankungen. So steigt das Risiko für Krebs um das 5,6-Fache, für Herzinfarkte um das 7,3-Fache, für COPD um das 7,5-Fache und das Risiko für einen Schlaganfall ist um das 7,9-Fache erhöht. Zum großen Nachteil von Kindern ist zudem der Hinweis der

¹ <https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2020-01-07-neurowissenschaft-vernachlaessigung-im-kindesalter-beeinflusst-spaetere-gehirngroesse> (Abruf: 23.04.2021).

² Fegert, J./ Witt, A. (2019): Zahlen und Fakten zum Ausmaß von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: ZKJ 8/2019. S. 288.

Weltgesundheitsorganisation für Europa: 90% der Fälle von Kindesmisshandlung werden in den dafür zuständigen Institutionen nicht adäquat wahrgenommen³.

2015 wurden die Ergebnisse der Studie MiKADO (Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer) veröffentlicht. Als Folgen von sexualisierter Gewalt wurden u.a. genannt: 60% der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfüllten die Kriterien einer psychischen Störung. Es besteht ein erhöhtes Risiko für posttraumatische Stresssymptome sowie ein erhöhtes Risiko für Depressionen bei Mädchen. 20% der betroffenen Kinder und Jugendlichen fühlten sich nicht ausreichend unterstützt. Von denen mit einer behandlungsbedürftigen Störung nahmen 62% keine misshandlungsbezogene therapeutische Hilfe in Anspruch. Bei medikamentös behandelten Kindern und Jugendlichen zeigten sich Defizite in der Diagnostik. Jeder Dritte nahm die durch Jugendämter angebotenen Hilfen als wenig hilfreich wahr. Die betroffenen Frauen und Männer berichteten von problematischen Entwicklungsbedingungen in Kindheit und Jugend. Frauen berichteten insbesondere von Depressivität und Männer von Aggressivität⁴.

Irish et al. (2010) kamen in einer Metaanalyse zu dem Ergebnis, dass sexueller Missbrauch in der Kindheit generell mit einem erhöhten Risiko für negative körperliche Gesundheitsfolgen verbunden ist. Als negative körperliche Gesundheitsfolgen nannte er u.a. ein reduzierter genereller Gesundheitszustand, gastrointestinale Erkrankungen, gynäkologische Erkrankungen, Schmerzerkrankungen, Adipositas, Funktionseinschränkungen von Herz und Lunge, Pseudoepilepsie, Probleme mit dem Bewegungsapparat, Autoimmunerkrankungen, unerklärte körperliche Symptome, Veränderungen in Hirnfunktionen und -struktur und autonomer psychobiologischer Stressregulation.

Neben der Vernachlässigung von Kindern führt sexualisierte Gewalt ebenso zu Veränderungen in Hirnfunktionen und -struktur. Bei sexuell missbrauchten Personen entstehen Veränderungen vor allem in Hirnregionen, die mit Prozessen der Emotionsregulation, Gedächtniskonsolidierung und -integration sowie der Steuerung von Aufmerksamkeit und Verhalten zu tun haben⁵.

Im Zusammenhang mit den mittel- und langfristigen Folgen von sexualisierter Gewalt sind ferner Suizidversuche, Drogen- und Alkoholkonsum, eigene Übergriffigkeit sowie bereits genannte psychische Störungen und Erkrankungen zu nennen.

Auf die Folgen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder für ihre Entwicklung machte der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW bereits in seiner Stellungnahme (November 2020) an die Kinderschutzkommission „Intervention und Anschlusshilfe“ aufmerksam. Diese sollen hier nicht wiederholt werden, können jedoch in der Stellungnahme eingesehen werden.

³ Vgl. Fegert, J./ Witt, A. (2019): S. 288 – 296.

⁴ http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO%20%20Ergebnisse.pdf (Abruf: 23.04.2021).

⁵ Vgl. Irish et al. In Goldbeck, L. (2013): Auffälligkeiten und Hinweiszeichen. E-Learning Curriculum Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch. S. 1 – 17.

4. Sensibilisierung und Thematisierung in Kita, Schule und weiteren Bildungseinrichtungen

a) Wie kann das Thema sexualisierte Gewalt in Bildungseinrichtungen enttabuisiert werden?

Gerade die Thematisierung von „sexualisierter Gewalt“ benötigt ein angstfreies, sicheres und vertrauensvolles Klima in den pädagogischen Einrichtungen. Die Verantwortung, dieses Klima zu erzeugen liegt bei den Erwachsenen, die die pädagogischen Angebote organisieren, dies sind nicht nur die pädagogischen Mitarbeitenden, sondern auch die Eltern und Familienangehörigen, die dazu beitragen, dass die Angebote gute Bedingungen des Aufwachsens für die Kinder und Jugendlichen bieten. Solange es nicht gelingt, dass die Beteiligten einen angemessenen Umgang mit dem Thema für sich entwickeln, wird es kaum gelingen, das Thema im Umgang mit den Kindern zu enttabuisieren. Teamentwicklungen, Elternarbeit und gemeinsam mit den Kindern durchgeführte Projekte sind hierfür wichtig. Unterstützt wird dies durch Fort- und Weiterbildungen mit sexualpädagogischen Inhalten, damit die in den Bildungseinrichtungen Tätigen Sprach- und Handlungsfähigkeit erlangen können. Auch die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern sollten in Präventionsangebote eingebunden werden. Anzumerken ist, dass Präventionsarbeit, dazu zählt auch die Fortbildung von Fachkräften, Ressourcen benötigt und eine reine Verpflichtung nicht zielführend sein kann.

b) Ab welchem Alter und durch welche Lehr-/Lernmethoden sowie Informationsangebote werden Kinder und Jugendliche für das Thema Kinder-/Jugendschutz im analogen und digitalen Leben sensibilisiert? Wie werden ihnen Grenzen im persönlichen Umgang vermittelt?

Dazu bietet die Praxis mannigfache Beispiele. Neben fallbezogenen Gesprächen mit Kindern und Eltern finden im Rahmen der Präventionsarbeit Angebote statt. Zu letzterem gehören die Präventionstheater (z.B. von Zartbitter und die theaterpädagogische Werkstatt Osnabrück) mit den dazugehörigen Materialien und der Elternarbeit. Weiterhin existieren zahlreiche Methoden und Angebote (Bilderbücher, Lieder, Spiele, Puppen, Kinderrechte), sich mit dem Thema gemeinsam mit Kindern auseinanderzusetzen. Dabei ist die Elternarbeit ein Aspekt von Präventionsangeboten. Beispielsweise wird im Rheinisch-Bergischen Kreis das Projekt Fühlfragen für dritte und vierte Grundschulklassen angeboten, Eltern werden im Rahmen eines Elternabends einbezogen. <https://www.dksb-rheinberg.de/pr%C3%A4vention-kinderschutz/mitmachausstellung-f%C3%BChlfragen/>. Der Kinderschutzbund Gladbeck setzt sich für zwei Theater (Mein Körper gehört mir, Die große Nein Tonne) gemeinsam mit anderen Trägern in Schulen und Kitas ein <https://www.dksb-gladbeck.de/aktivitaeten.html>. Der DKSB Landesverband NRW e.V. führte im



Rahmen des Förderprogramms 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention das einjährige Präventionsprojekt „Kinderrechte und Prävention von (sexualisierter) Gewalt“ mit Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen durch. Die Fachkräfte verpflichteten sich mit der Teilnahme zur Praxisumsetzung der Schulungsinhalte gemeinsam mit den Kindern und Eltern ihrer Einrichtung, was von allen erfolgreich umgesetzt wurde.

Das sexualpädagogische Konzept einer Einrichtung, dass sich auf die Altersgruppe der (Bildungs-)Einrichtung bezieht, stellt ebenso einen wichtigen Baustein für die sexuelle Bildung und Präventionsarbeit dar.

- c) Welchen Einfluss haben Macht und Abhängigkeitsverhältnisse auf die Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben? Bzw. inwiefern tragen diese dazu bei? Welche Ambivalenzen liegen möglicherweise beim Kind vor?

Wird sexualisierte Gewalt ausgeübt, so wird auch ein Machtüberhang ausgenutzt. Dieser Machtüberhang kann von einem Erwachsenen oder von einem stärkeren, größeren Kind bzw. Jugendlichen sowie von Mehreren ausgenutzt werden. Da sexualisierte Gewalt zumeist im (nahen) Umfeld, also von geliebten und bekannten Personen praktiziert wird, erleben betroffene Kinder schnell Ambivalenzen, Loyalitätskonflikte und Ohnmacht. Sie erleben in dieser Situation einen Verlust an Selbstwirksamkeit. Ziel muss es danach sein, betroffene Kinder in ihrer Selbstbestimmung zu fördern und zu unterstützen.

Im Kontakt zwischen Kindern und Erwachsenen – auch in (Bildungs-)Einrichtungen existiert per se eine Machtasymmetrie, ein Machtüberhang und auch ein Abhängigkeitsverhältnis. Diese gilt es regelmäßig zu reflektieren, damit Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse nicht zu Lasten von Kindern ausgenutzt werden. In diesem Zusammenhang spielen gut funktionierende Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern eine wichtige Rolle, sie wirken illegitimen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen entgegen.

- d) Peer-to-peer Ansatz: Wie können Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, Gefährdungen für ihr Wohl und das Wohl ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Freundinnen und Freunden zu erkennen und wie können ihnen Handlungsmöglichkeiten im Fall eines Übergriffs vermittelt werden?

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung von Erwachsenen, Gefährdungen von Kindern zu erkennen und abzuwenden.

Wenn sich Jugendliche nicht an Erwachsene wenden möchten, haben sie bei der „Nummer gegen Kummer“ die Möglichkeit, sich von Jugendlichen beraten zu lassen. Dort gibt es das Angebot „Jugendliche beraten Jugendliche“. Die jungen Berater*innen sind im Alter von 16 bis 21 Jahren,

sie werden durch eine Schulung auf ihre Tätigkeit vorbereitet, zudem stehen ihnen Fachkräfte zur Unterstützung zur Seite. Weitere Informationen dazu sollten bei der „Nummer gegen Kummer“ eingeholt werden.

- e) Wie können pädagogische Fachkräfte zu vertrauenswürdigen und kompetenten Ansprechpartnern und Anlaufstellen für betroffene Kinder und Jugendliche werden?

Pädagogische Fachkräfte benötigen dafür entsprechende Kompetenzen, die sie sich in der Aus- und Fortbildung aneignen sollten. Eine vertrauenswürdige und kompetente Ansprechperson zu werden ist bspw. Thema im „E-Learning Curriculum Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“ sowie in einem Vortrag von Zartbitter. <https://www.youtube.com/watch?v=QBe5cAkaEh>

5. Nennen Sie bitte Best Practice-Beispiele für wirksamen Kinder- und Jugendschutz in Bildungseinrichtungen, bspw. im Hinblick auf effektive Präventions- und Schutzstrukturen und Kooperationen

Fühlfragen ist ein Projekt des Arbeitskreises Psychosoziale Prävention im Rheinisch-Bergischen Kreis und eine Mitmachausstellung. Die Projektleitung liegt beim DKSB Rheinisch-Bergischer Kreis. Die pädagogische Leitung haben die Fachdienste Prävention der katholischen Erziehungsberatung und des evangelischen Kirchenkreises Lennep. Vor Ort übernehmen die Jugendämter die Organisation. Die Ausstellung ist eingebunden in den Ausbau sozialer Frühwarnsysteme im Rheinisch-Bergischen Kreis. Fühlfragen ist eine Mitmachausstellung zur Sucht- und Gewaltprävention, zur Sexualpädagogik und gegen sexualisierte Gewalt. Sie richtet sich an Kinder des dritten und vierten Schuljahres und ist ein fester Bestandteil im Schulalltag im Rheinisch-Bergischen Kreis. <https://www.dksb-rheinberg.de/pr%C3%A4vention-kinderschutz/mitmachausstellung-f%C3%BChlfragen/>

Für den Kinderschutz in Schulen und die Kooperation zwischen Schule und Jugendamt sind vielerorts Konzepte und Kooperationsvereinbarungen entstanden. An dieser Stelle nennen wir drei Beispiele.

- Kooperation in Dortmund (blauer Ordner)
https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/bildungswissenschaft/schule/foerderung_von_kindern_und_jugendlichen/schulsozialarbeit_1/kooperation_jugendhilfe/index.html
- Kooperation im Rheinisch-Bergischen Kreis
https://www.rbk-direkt.de/handreichung-kinderschutz--fuer-lehrkraefte-_1.pdf

- Kooperation in Schwelm

In einem zweijährigen Entwicklungsprozess ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem DKSB Schwelm (Träger der Schulsozialarbeit) und allen Schulen vor Ort sowie der öffentlichen Jugendhilfe entstanden.

6. Inwiefern besteht in den Bereichen Bildung und Schule Handlungsbedarf auf den verschiedenen politischen Ebenen, um einen effektiven Kinder- und Jugendschutz gewährleisten zu können?

In § 42 Abs (6) Schulgesetz NRW ist die Verantwortung der Schule für das Wohl der Schüler*innen hinterlegt. „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“ Gemäß § 4 KKG haben Lehrer*innen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft um ihrem Auftrag für das Wohl des Kindes nachkommen zu können.

Ferner hat das Schulministerium auf seiner Homepage Informationen für die Präventionsarbeit hinterlegt.

<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/praevention>

Auch die Schulpsychologie unterstützt die Fachkräfte in den Schulen zum Thema Kindeswohlgefährdung und bei der Entwicklung von Schutzkonzepten.

Gleichzeitig besteht weiterer Handlungsbedarf auf verschiedenen Ebenen, dazu gehören:

- Schaffung von Anreizen, damit die Bildungseinrichtungen sich langfristig mit den Herausforderungen des Kinderschutzes beschäftigen,
- eine verbesserte Aus- und Fortbildung, in der die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte sowie geeignete Konzepte, die diese Rechte sicherstellen, wesentliche Themen sind,
- die Schaffung von Zeit- und Personalressourcen für Fortbildung, gemeinsame Entwicklungsprozesse im Kinderschutz und die Umsetzung von Präventionsangeboten mit den Schüler*innen und Eltern,
- eine enge Kooperation aller Berufsgruppen, die Angebote und Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche verantworten, mit dem Ziel eine erfolgreiche interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz zu praktizieren.

Wuppertal, 05. Mai 2021